

## **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
**(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Gailingen am Hochrhein vom **29. September 2005** verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

#### **Lärm durch Parties und Freizeitaktivitäten**

Party- und Freizeitlärm, der geeignet ist, die Ruhe anderer zu stören, ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet. § 117 OwiG bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5**

#### **Lärm von Spiel- und Bolzplätzen**

(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

Der Kinderspielplatz „Kurgarten“ darf ferner an Sonn- und Feiertagen an Nachmittagen nicht benützt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn im Kurgarten Veranstaltungen stattfinden.

(2) Bolzplätze (Tummelplätze), die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.

Sofern dauerhafte und ständig wiederkehrende Lärmbelastigungen festgestellt werden, können die Öffnungszeiten seitens der Gemeindeverwaltung eingeschränkt und die Nutzung an Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt werden.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 6 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise der Betrieb von Geräten der Garten- und Rasentechnik, das Hämmern, Bohren, Schleifen, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern u.ä.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

## **§ 7 Wertstoffcontainer**

Wertstoffcontainer dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

## **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind grundsätzlich so zu halten, dass niemand durch anhaltende arttypische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 9 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten:

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **§ 10 Schutz von Weinbergen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

## **§ 11 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

# **Abschnitt 3**

## **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen ist untersagt.

### **§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen stehen der Allgemeinheit als Schöpfbrunnen zur Verfügung und dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist deshalb verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 14 Verkauf von Waren im Freien**

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Abfälle geeignete Behälter aufzustellen.

(2) Geeignete Behälter für Abfälle sind auch aufzustellen, wo Waren im Automatenhandel abgegeben werden.

## **§ 15 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet und/oder belästigt wird.

(2) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen, wobei der Hundeführer körperlich in der Lage sein muss, das Tier zu beherrschen. Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Erziehung oder Ausbildung, Körperkräfte, Veranlagung, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 16 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 17 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

## **§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie an baulichen oder sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen

einsehbar sind, ist das Plakatieren, Beschriften und Bemalen ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## Abschnitt 4

### Nutzung des Kurgartens

#### § 20 Öffnungszeiten

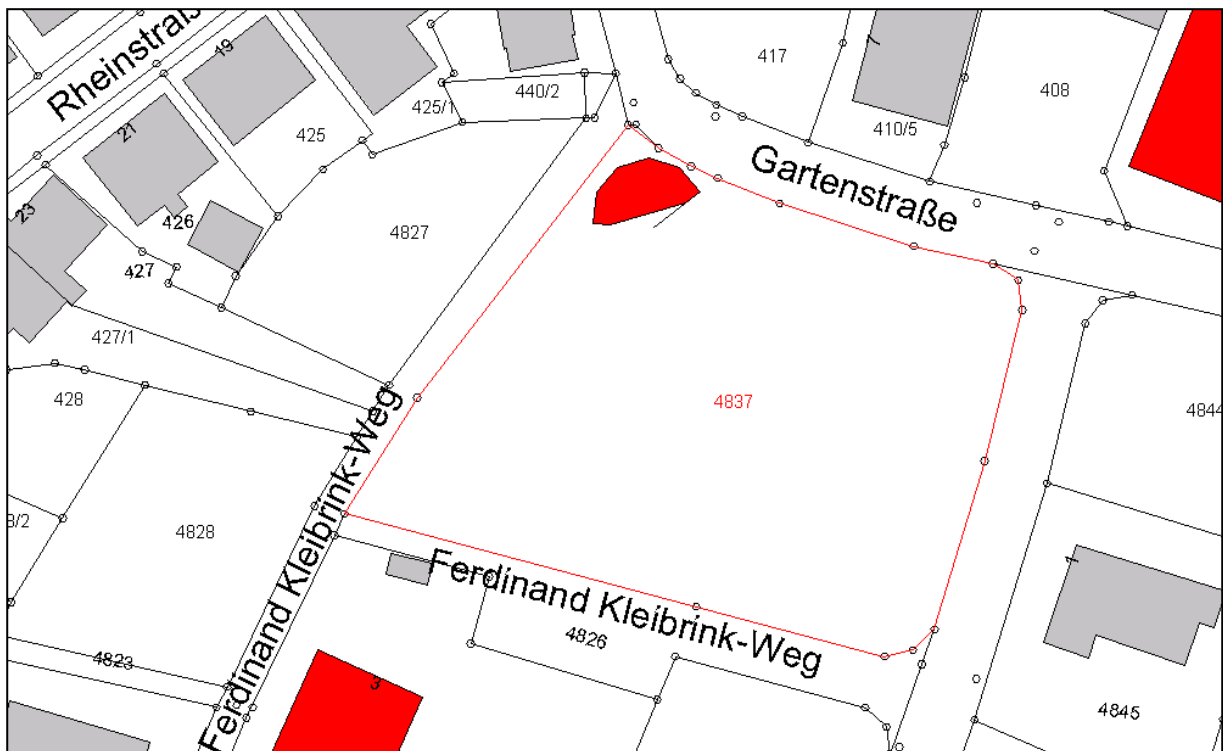
(1) Der Kurgarten der Gemeinde Gailingen am Hochrhein (siehe Planskizze zu § 21) ist im Rahmen des Gemeingebrauchs zur allgemeinen Benutzung geöffnet.

(2) Sofern Vandalismus oder dauerhafte Verunreinigungen festgestellt werden, kann die Öffnungszeit seitens der Gemeindeverwaltung eingeschränkt und der Zutritt auf die Zeit zwischen 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit beschränkt werden.

#### § 21 Nutzung

(1) Der Zutritt zum Pavillon sowie der zugehörigen eingefassten Freifläche ist mit Ausnahme von Veranstaltungen für Unbefugte untersagt.

(2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen mit Ausnahme von Veranstaltungen auf dem gesamten Kurgartengelände (Flst.Nr. 4837) nicht benutzt werden.



## Abschnitt 5

### Nutzung des Synagogenplatzes

#### § 22 Öffnungszeiten

(1) Der Synagogenplatz und der Platz vor dem Bürgerhaus (siehe Planskizze zu § 23) ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs zur allgemeinen Benutzung von jeweils täglich 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. In der übrigen Zeit ist das Areal für Nicht - Anlieger gesperrt.

(2) Die Zufahrt mit einem Kraftfahrzeug jeglicher Art zu diesem Gelände ist ab 18.00 Uhr ausschließlich für Anlieger zugelassen.

#### § 23 Nutzung

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen mit Ausnahme von Veranstaltungen auf dem gesamten Gelände, außerhalb der Gebäude, (Flst.Nr. 400) nicht benutzt werden.





## Abschnitt 6

### Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

#### § 24

#### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
  1. zu nächtigen;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
  5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  11. Glasbehältnisse oder andere Teile zurückzulassen. Jegliche Verunreinigung ist zu vermeiden. Müll ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen;
  12. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten; ausgenommen hiervon sind die Rasenflächen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 7**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 25**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 8**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.

2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 durch Party- und Freizeitlärm die Ruhe anderer stört,
4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Wertstoffcontainer benützt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 10 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
10. entgegen § 11 Zelte und Wohnwagen aufstellt,
11. entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen reinigt, pflegt, wartet oder repariert,
12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet und/oder belästigt werden,
15. entgegen § 15 Abs. 2 im Innenbereich Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht an der Leine führt bzw. sie ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt und der Hundeführer körperlich nicht in der Lage ist, das Tier zu beherrschen.
13. entgegen § 15 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt.
14. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet bzw. dennoch dort abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
15. entgegen § 17 Tauben füttert,
16. entgegen § 18 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 19 plakatiert, beschriftet oder bemalt,
18. sich entgegen der in § 20 Abs. 2 geregelten Öffnungszeiten im Kurgarten aufhält,
19. gegen die in § 21 festgelegte Nutzung des Kurgartens verstößt,
20. sich entgegen der in § 22 geregelten Öffnungszeiten im Synagogenplatz aufhält,
21. gegen die in § 23 festgelegte Nutzung des Synagogenplatzes verstößt,
22. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
23. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt, oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
24. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
25. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

26. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  27. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
  28. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
  29. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  30. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
  31. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  32. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 11 Glasbehältnisse oder andere Teile zurücklässt, sowie anfallenden Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  33. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 12 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze betritt,
  34. entgegen § 24 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
  35. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  36. entgegen § 25 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung des § 5 tritt mit Wirkung zum 01.03.2006 in Kraft. So lange bleibt die mit der 5. Änderungsverordnung zur Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung getroffene Regelung bezüglich dem Lärm von Spiel- und Bolzplätzen vom 10.08.2004 in Kraft. Zugleich tritt die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1989, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 13.05.2005, außer Kraft.

Gailingen am Hochrhein, den 4. Oktober 2005

Ortspolizeibehörde:

gez.  
Brennenstuhl,  
Bürgermeister